

# Amtliche Mitteilung

34. Jahrgang, Nr. 18



06.06.2013

Seite 1 von 3

## Inhalt

- Entgeltsatzung  
für den weiterbildenden  
Master-Fernstudiengang  
„Energie- und Ressourceneffizienz“

Vom 04.07.2012

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth-Hochschule  
Redaktion: Leitung Studierendenservice  
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin  
E-Mail: [amtliche.mitteilung@beuth-hochschule.de](mailto:amtliche.mitteilung@beuth-hochschule.de)



**Entgeltsatzung  
für den weiterbildenden  
Master-Fernstudiengang  
„Energie- und Ressourceneffizienz“**

**Vom 04.07.2012**

Die Präsidentin der Beuth-Hochschule für Technik Berlin hat am 04.07.2012 nach § 56 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) der Neubekanntmachung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 378) in der ab dem 02.06.2011 geltenden Fassung die nachfolgende Entgeltsatzung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Energie- und Ressourceneffizienz“ per Eilentscheidung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Entgeltsatzung gilt für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Energie- und Ressourceneffizienz“.

## **§ 2 Entgelt und Fälligkeit**

- (1) Für die Teilnahme am weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Energie- und Ressourceneffizienz“ und die Teilnahme an der Abschlussprüfung wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Das Nutzungsentgelt dient der Sicherung der Personal- und Sachkosten, die mit der Teilnahme am Studien- und Prüfungsbetrieb verbunden sind. Mit dem Nutzungsentgelt ist die Teilnahme am Lehrbetrieb einschließlich der Prüfungen abgedeckt. Die für Immatrikulation und Rückmeldungen zu leistenden Zahlungen sind darin nicht enthalten. Im Nutzungsentgelt sind ferner Kosten, die eventuell im Rahmen von Exkursionen, Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule sowie für Anfahrt, Unterkunft und Verpflegung während der Präsenzphasen anfallen, nicht enthalten.
- (3) Für die Teilnahme gemäß Absatz 1 werden pro Semester 1.800,00 Euro (für jedes der vier Regelstudiensemester sowie für das 5. Regelstudiensemester der Master-Abschlussprüfung, gesamt 9.000,00 Euro) erhoben. Die Gesamtsumme wird auch dann fällig, wenn die Studienleistungen vor Ablauf der Regelstudienzeit erbracht werden.



(4) Müssen Studienleistungen oder Teile der Masterprüfung außerhalb des Semesters, in dem der Leistungsnachweis angetreten wurde, nachgeholt oder wiederholt werden, so ist dies nur nach Maßgabe des Studienplans möglich. Für jede nicht im selben Semester erfolgende prüfungsrechtlich zulässige Nachholung bzw. Wiederholung eines Moduls wird eine Gebühr von 200,00 Euro pro Modul erhoben.

### § 3 Inkrafttreten

Die Entgeltsatzung gilt für alle ab dem Wintersemester 2012/13 erstmals Immatrikulierten. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in Kraft.

Berlin, den 04.07.2012

Prof. Dr. rer. nat. Monika Gross  
Beuth-Hochschule für Technik Berlin  
Die Präsidentin